

RICHTLINIEN FÜR DEN VERKAUF VON KONTROLLSCHILDERN

1. Zweck

- Transparente und rechtsgleiche Regelung der Zuteilung von besonders begehrten Kontrollschildnummern;
- Schaffung klarer Vergabekriterien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr Uri;
- Ermöglichung des käuflichen Erwerbes einer speziell begehrten Kontrollschildnummer.

2. Grundlagen

- Artikel 87 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51);
- Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr der Sicherheitsdirektion des Kantons Uri.

3. Wunschkontrollschilder

3.1 Als Wunschkontrollschilder gelten

- bei den Motorwagen die frei verfügbaren 1-4 stelligen Kontrollschildnummern mit weissem Grund und schwarzer Schrift;
- bei den Motorrädern die 1-3 stelligen Kontrollschildnummern mit weissem Grund und schwarzer Schrift.

3.2 Als besondere Wunschkontrollschilder gelten

- bei den Motorwagen vier- und mehrstellige Kontrollschildnummern mit weissem Grund und schwarzer Schrift mit **spezieller Zahlenfolge**;
- bei den Motorräder drei- und mehrstellige Kontrollschildnummern mit weissem Grund und schwarzer Schrift mit **spezieller Zahlenfolge**.

4. Zuteilung von Wunschkontrollschildern

Die Kontrollschilder werden nur leihweise abgegeben und bleiben gemäss Art. 87 Abs. 5 VZV Eigentum der Zulassungsbehörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Sofern verfügbar, können für Motorwagen und Motorräder (exkl. Kollektiv / Tagesschilder usw.) auf Wunsch bestimmte weisse Kontrollschilder mit schwarzer Schrift innerhalb der laufenden Serie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugeteilt werden. Neben den ordentlichen Gebühren für die Abgabe neuer Kontrollschilder, ist für die Zuteilung eines Wunschkontrollschildes eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Zuteilung eines Wunschkontrollschildes erfolgt mit der Immatrikulation eines Fahrzeuges. Eine Reservation von Wunschkontrollschildnummern gilt nach erfolgter Einzahlung für höchstens **zwei** Monate. Es wird keine Warteliste geführt.

5. Schilderbereiche und Zusatzgebühr

Motorwagen (weiss)

Schildernummern	Betrag
1 - 9	Fr. 10'000.--
10 - 99	Fr. 5'000.--
100 - 499	Fr. 2'500.--
500 - 999	Fr. 2'000.--
1001 - 2999	Fr. 800.--
3001 - 4999	Fr. 600.--
5001 - 8999	Fr. 400.--
Die Zusatzgebühr für besondere Wunschkontrollschilder mit spezieller Zahlenfolge beträgt Fr. 1'500.--	

Motorräder (weiss)

Schildernummern	Betrag
1 - 9	Fr. 2'000.--
10 - 99	Fr. 1'000.--
101 - 999	Fr. 300.--
Die Zusatzgebühr für besondere Wunschkontrollschilder mit spezieller Zahlenfolge beträgt Fr. 800.--	

6. Liste der Wunschkontrollschilder

Die Liste der Wunschkontrollschilder wird unter www.ur.ch/assv im Internet und am Schalter des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr zweimal jährlich im März und Oktober publiziert. Erstmaliger Verkauf am 1. März 2004.

7. Bezahlung

Die Zusatzgebühr für die Wunschschilder wird mit der Erteilung fällig und ist vor, bzw. beim Bezug des Kontrollschildes zu bezahlen. Die Quittung ist beim Bezug vorzuweisen.

8. Kontrollschildverlust

Bei einem Kontrollschildverlust besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz und es erfolgt immer eine Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem RIPOL. Die Ausschreibung kann vom Amt für Strassen- und Schiffsverkehr ohne Nennung von Gründen über die Mindestdauer hinaus verlängert werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Zusatzgebühr.

Auf Gesuch hin können die vermissten Kontrollschildnummern ohne neue Zusatzkosten, innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf der RIPOL-Ausschreibungsfrist, wieder dem bisherigen Fahrzeughalter oder der bisherigen Fahrzeughalterin zugeteilt werden. Es ist Sache des Halters oder der Halterin sich beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr zeitgerecht über die aktuell gültigen RIPOL-Ausschreibungsfristen zu erkundigen.

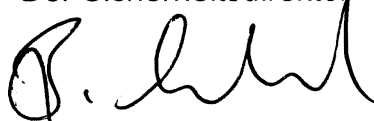
9. Übertragung von Kontrollschildern

Die Übertragung von Kontrollschildern ist in der „Richtlinie für die Übertragung von Kontrollschildern“ geregelt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

SICHERHEITSDIREKTION URI
Der Sicherheitsdirektor



Beat Arnold, Regierungsrat